

A. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Auftragsbestätigungen.

§ 1 Allgemeines

1. Alle von uns angenommenen Aufträge werden auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt, die im kaufmännischen Verkehr auch ohne wiederholte Bekanntgabe für künftige Lieferungen gelten.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in unserem Verhältnis zum Kunden ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, sowie für alle geschäftlichen Kontaktaufnahmen zum Kunden, wie zum Beispiel für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Der Geltung allgemeiner Bestell- oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
3. Früher getroffene Vereinbarungen und frühere Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgehoben.
4. Werden im Einzelfall auch Schuldverhältnisse zu Personen oder Unternehmen begründet, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen, so gelten auch gegenüber diesen die Haftungseinschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber den Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses einbezogen wurden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Dritten bei Begründung des Schuldverhältnisses von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt haben oder bereits hatten.
5. Die Entgegennahme unserer Leistungen durch den Kunden gilt als Anerkennung der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht anders vereinbart, freibleibend.
2. An einen Auftrag sind wir erst gebunden, wenn zwischen dem Kunden und uns darüber ein Vertrag zustande gekommen ist, z.B. dadurch, dass der Kunde ein Leistungsangebot von uns annimmt oder z.B. dadurch, dass wir nach einer Bestellung des Kunden mit der Auftragsausführung beginnen.

§ 3 Leistung, Leistungsfristen

1. Für den Umfang der Leistung ist unser schriftliches Angebot bzw. unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Beruht unser Angebot oder unsere Auftragsbestätigung auf Angaben des Kunden (Daten, Zahlen, Abbildungen, Zeichnungen etc.) zum Umfang der zu erbringenden Leistung oder zu den Anforderungen an die Leistung, so ist unser Angebot nur dann verbindlich, wenn die notwendigen Leistungen diesen Angaben entsprechen. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass der Auftrag nicht entsprechend der Angaben des Kunden durchgeführt werden kann, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern und soweit der Kunde nicht bereit ist, die von uns vorgeschlagene Ersatzlösung zu akzeptieren und gegebenenfalls tatsächlich entstehende Mehrkosten zu übernehmen.
3. Wir sind bei sämtlichen Leistungen in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung Unterauftragnehmer einzusetzen.
4. Leistungsfristen und -termine stellen stets bestmögliche Angaben dar, sind aber generell unverbindlich. Die Einhaltung von Terminen setzt voraus, dass der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen frist- und ordnungsgemäß erbringt, er alle beizubringenden Unterlagen bereitstellt und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen leistet.
5. Durch Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen geraten wir dann nicht in Verzug, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Im Falle höherer Gewalt oder anderer unverschuldeter und außergewöhnlicher Umstände geraten wir nicht in Verzug. Wir sind in diesem Fall auch dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn wir uns bereits im Verzug befinden. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Vorbereitungsfrist.
6. Sind wir zur Vorleistung verpflichtet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die uns zustehende Vergütung aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet ist.
7. Bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen und bei Seminaren schulden wir allein die Erbringung einer Dienstleistung und nicht den konkreten Erfolg.

§ 4 Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Bei Rechnungsstellung wird die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.
2. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbarter und/oder tatsächlicher Erbringung der Leistung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, sind wir berechtigt, die Vergütung aufgrund unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Kostensätze zu berechnen. Übersteigt die daraus resultierende Vergütung die ursprünglich vereinbarte um mehr als 10 %, so ist der Kunde berechtigt, binnen zehn Tagen nach Information über die neu berechnete Vergütung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Die Vergütung von durch uns zu erbringende Leistungen erfolgt, sofern nicht ausdrücklich eine Pauschale vereinbart wurde – auch im Falle einer zuvor abgegebenen Kostenschätzung – stets auf Zeithonorarbasis nach tatsächlich aufgewendeter Zeit. Die Einheiten der Zeiterfassung und die aktuellen Stundensätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.
4. Spesen- und Reisekosten werden, soweit nicht anders vereinbart, gesondert abgerechnet. Die Vergütung von Reise- und Übernachtungskosten durch den Kunden erfolgt gegen Vorlage der Belege in Kopie und Abzug der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge, sofern nicht zwischen den Parteien vor Durchführung der Reise schriftlich etwas Anderes vereinbart wird. Die aktuellen Reisekosten- und Spensensätze entnehmen Sie bitte unserem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind rein netto ohne jeden Abzug frei an uns oder eines unserer Konten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Lieferung zur Zahlung fällig.
2. Erbringen wir unsere Lieferungen bzw. Leistungen in abgrenzbaren Teilabschnitten, so sind wir berechtigt, für jeden Teilabschnitt einen entsprechenden Teil der Vergütung fällig zu stellen.
3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt Abzüge vorzunehmen.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so hat er uns die entstehenden Verzugschäden zu ersetzen, insbesondere Zinsen i.H. von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines fälligen Betrages oder Teilbetrages länger als 14 Tage in Verzug oder wird die uns zustehende Gegenleistung auf Grund schlechter Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so wird der gesamte Rest sämtlicher offenstehender Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
5. Zahlung durch Wechsel oder Akzpte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt auch dann nur zahlungshalber.
6. Gegen unsere Vergütungsansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes im Übrigen nur befugt, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Abtretung von Forderungen gegen uns durch den Kunden bedarf unserer vorherigen Genehmigung, die wir nur aus wichtigem Grund verweigern werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat uns und unsere Mitarbeiter in zumutbarem, üblichem Umfang zu unterstützen.
2. Materialien, Informationen und Daten, die wir zur Erbringung unserer Leistungen benötigen, hat uns der Kunde zur Verfügung zu stellen. Daten und Datenträger müssen technisch einwandfrei sein. Soweit im Betrieb des Bestellers besondere gesetzliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen gelten, hat uns der Besteller hierauf vor Erbringung unserer Leistung hinzuweisen.

§ 7 Haftung

1. Stellen wir dem Kunden Unterlagen, Gutachten, Dokumentationen oder vergleichbare prüfbare Leistungen zur Verfügung, so sind offensichtliche Mängel vom Kunden unverzüglich ab Erhalt der Leistung zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach dem Erkennen bei uns geltend zu machen. Versäumt der Kunde die Absetzung der Rüge binnen einer Ausschlussfrist von 7 Tagen, so gilt die Leistung auch in Ansehung des Mangels als genehmigt.
2. Das Ergebnis unserer Beratung und/oder der Inhalt der von uns erstellten Unterlagen und Dokumentationen stellt stets nur eine Momentaufnahme der Sachlage und der Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Auftrages dar. Der Kunde hat spätere Änderungen der Sachlage und der rechtlichen Rahmenbedingungen selbst zu beobachten. Wir sind nicht verpflichtet, den Kunden zu informieren, falls sich derartige Änderungen nach Abschluss unseres Auftrages ergeben.
3. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Leistungen beträgt ein Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Nach Ablauf dieses Jahres dürfen wir insbesondere auch die Nacherfüllung verweigern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen uns auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz entstehen. Diese Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für andere Schadensersatzansprüche als solche wegen verweigerter Nacherfüllung und generell nicht für Ansprüche bei arglistigem Verschweigen des Mangels.
4. Der Kunde kann Schadensersatz nur verlangen:
 - 4.1. für Schäden, die auf
 - einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen
 - von Pflichten beruhen, die nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) und nicht Haupt- oder Nebenpflichten im Zusammenhang mit Mängeln unsere Lieferungen oder Leistungen sind.
 - 4.2. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.

- 4.3. Weiter haften wir für Schäden aufgrund der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten im Zusammenhang mit Mängeln unserer Lieferung oder Leistung (Nacherfüllungs- oder Nebenpflichten) und
- 4.4. für Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns ausdrücklich erteilten Garantie (Zusicherung) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen.
5. Im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise zu erwartenden, bei Vertragsschluss bei Anwendung ordnungsgemäßer Sorgfalt für uns vorhersehbaren Schaden beschränkt.
6. Schadenersatzansprüche des Kunden im Falle der einfach-fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verjähren in einem Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.
7. Schadenersatzansprüche gegen uns aus gesetzlich zwingender Haftung sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen dieses VIII. unberührt und bestehen in gesetzlichem Umfang binnen der gesetzlichen Fristen.
8. Sollten zur Anbahnung oder Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen den Parteien Dritte beauftragt oder einbezogen werden, so gelten die oben bezeichneten Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen auch gegenüber den Dritten.

§ 8 Regelungen für erfolgsbezogene Verträge

1. Schulden wir die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, wie z.B. die Erstellung einer bestimmten Dokumentation, so ist der Kunde nach entsprechender Fertigstellungsanzeige unsererseits verpflichtet, als Abnahme schriftlich zu erklären, dass unsere vertraglichen Leistungen erbracht sind.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt unsere Leistung nach Ablauf von sieben Kalendertagen seit der Anzeige ihrer Fertigstellung als abgenommen.

§ 9 Kündigung bei Verträgen über Dienstleistung

3. Ein Vertrag über Dienstleistung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Pflichten, insbesondere Mitwirkungspflichten, die innerhalb von vertraglich vereinbarten Fristen zu erbringen sind, trotz Fristsetzung unter Hinweis auf das bestehende Kündigungsrecht nicht erbracht werden,
 - gegen Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen wird,
 - wesentliche Vertragsbestandteile nicht oder trotz Nachfristsetzung nicht vollständig erbracht werden,
5. Die Kündigung ist schriftlich oder mittels Textform als E-Mail an folgende Adresse [bitte E-Mail-Adresse angeben] zu erklären.

§ 10 Sicherungsrechte

Wir behalten uns an den von uns gelieferten Unterlagen und Dokumentationen das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte vor, bis der Kunde die geschuldete Vergütung aus dem Auftrag vollständig beglichen hat. Bestehen neben der uns aus dem betreffenden Auftrag zustehenden Forderung im Zeitpunkt der Übergabe der Unterlagen/Dokumentationen noch andere Forderungen gegenüber dem Kunden, so behalten wir uns das Eigentum und alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Unterlagen/Dokumentationen zum Ausgleich sämtlicher oben bezeichneten Forderungen vor (erweiterter Vorbehalt).

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und fünf Jahre über dessen Beendigung sämtliche ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, vor allem technische und wirtschaftliche Informationen, geheim zu halten und sie - soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt oder zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzuleiten oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt für weitere fünf Jahre nach vollständiger Erfüllung oder Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Informationen,
 - die dem Kunden bereits vor Beginn der Vertragsverhandlungen bekannt waren oder die von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt werden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeitspflichten verstoßen;
 - die ohne Verschulden oder Zutun des Kunden öffentlich bekannt sind oder werden oder;
 - die aufgrund gesetzlicher Pflichten oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind.
 - Berufet sich der Kunde auf eine der vorstehend genannten Ausnahmen, obliegt ihm das Vorliegen der Voraussetzungen zu beweisen.
3. Im letztgenannten Fall hat der Kunde uns vor der Offenlegung unverzüglich zu informieren. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.
4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunde gegen diese Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von EUR 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) geltend zu machen; dem Kunde steht es frei den Nachweis zu führen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gelingt der Nachweis, so besteht nur Anspruch auf Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens.
5. Wir behalten uns vor, anstelle des pauschalen Schadenersatzes oder über diesen hinaus einen nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.
6. Die Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH verpflichtet sich:
 - über alle unsere Kunden betreffenden, betriebsinternen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie Prüfergebnisse, die uns im Rahmen unserer Tätigkeiten zur Kenntnis gelangen, jederzeit Stillschweigen zu wahren.

- wenn die Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, den betreffenden Kunden oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereit gestellten Informationen zu unterrichten.
- die Kunden im Voraus über die Informationen in Kenntnis zu setzen, die frei zugänglich gemacht werden.
- Informationen über die Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden), zwischen dem Kunden und der Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH vertraulich behandelt werden.
- die Informationsquelle von der Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH vertraulich behandelt wird und diese Informationsquelle nicht ohne deren Zustimmung dem Kunden mitgeteilt wird.

§ 12 Schlussbestimmungen: Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverarbeitung, Vertragssprache, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist unser Unternehmenssitz.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt, ist der Ort derjenigen unserer Niederlassungen, bei der der Kunden unsere Leistung bestellt hat. Als Ausnahme hierzu sind wir auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
Kaufmann ist jeder Unternehmer, der im Handelsregister eingetragen ist oder der ein Handelsgewerbe betreibt und einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Der Kunde hat seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland, wenn er im Ausland seinen Geschäftssitz hat.
3. Dem Kunden ist bekannt, dass Daten aus dem Geschäftsverkehr, auch personenbezogene Daten, gespeichert und im Rahmen der geschäftlichen Erforderlichkeit verarbeitet und an Dritte übermittelt werden müssen. Mit dieser Datenerfassung und -verarbeitung ist der Kunde einverstanden.
4. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
6. Für die vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

B. Besondere Bestimmungen für Schulungen und Seminare

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden besonderen Bedingungen für Schulungen und Seminare gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen unter Ziffer A.

§ 2 Umfang der Schulung, Schulungsunterlagen

1. Der Umfang der Schulung bemisst sich allein nach der vertraglichen Vereinbarung auf Grundlage unseres Angebots bzw. Auftragsbestätigung.
2. Wir behalten uns alle Rechte, auch des Nachdrucks, der Vervielfältigung, der Bearbeitung und der Übersetzung, an unseren Seminarunterlagen vor. Die – auch teilweise oder auszugsweise – Verbreitung oder Speicherung der Seminarunterlagen ist untersagt. Setzen wir bei Seminaren Software ein, so sind die Seminarteilnehmer verpflichtet, die Urheberrechte an der Software zu wahren und die Software nicht zu kopieren, zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

§ 3 Kündigung, Verlegung einer Schulung

1. Ein Vertrag über die Durchführung einer Schulung kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
2. Sollte ein Referent aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu dem vereinbarten Schulungstermin ausfallen, sind wir berechtigt, einen geeigneten Ersatzreferenten aus unserem Unternehmen oder einen anderen geeigneten externen Ersatzreferenten zu benennen oder den Schulungstermin in Abstimmung mit dem Kunden auf einen Ausweichtermin zu verlegen.